



per Telefax/E-Mail

München, 17.4.2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Kommunalwahl 2008: Wahlergebnis in Waltenhofen wird nicht korrigiert

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit heute bekannt gewordenem Beschluss vom 7. April 2009 entschieden, dass das Wahlergebnis in Waltenhofen nicht korrigiert wird. Damit wurde die vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg bestätigt.

Der Kläger hatte bei der Gemeinderatswahl die höchste Stimmenzahl erreicht. Nach der Kommunalwahl stellte der Wahlausschuss der Gemeinde Waltenhofen fest, dass der Kläger nicht wählbar sei, da sein Lebensmittelpunkt nicht in Waltenhofen, sondern bei Frau und Tochter in der Nachbargemeinde Sulzberg liege. Der Wahlausschuss stützte sich bei seiner Entscheidung u.a. auf den Verbrauch von Strom und Wasser in beiden Wohnungen. Den Anstoß für die Überprüfung der Wählbarkeit des Klägers hatten Nachforschungen von Privatleuten über seine Lebensverhältnisse gegeben.

Nach Auffassung des BayVGH durften zur Ermittlung des maßgeblichen Schwerpunkts der Lebensbeziehungen des Klägers in den sechs Monaten vor der Wahl die Verbrauchsdaten für Strom und Wasser – auch wenn sie zu einem anderen Zweck erhoben worden seien – verwertet werden. Das verständliche private Interesse an der ausschließlich zweckbestimmten Verwertung dieser Daten müsse hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an einer demokratischen Legitimierung der Volksvertretung zurücktreten. Denn nur tatsächlich wählbare Personen dürften in den Gemeinderat kommen. Auf die subjektive Verbundenheit des Bewerbers mit der Gemeinde komme es nicht an. Das Wahlrecht stelle zur Bestimmung des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen allein auf objektive Umstände ab.

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des BayVGH, mit dem der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde, ist nicht eröffnet.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7.4.2009 Az. 4 ZB 08.3237)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>